

Praxisticker Nr. 703: 1. Beurteilung der Selbstständigkeit der Niederlassungsleiterin einer Steuerberatungs-GmbH & Still / 2. Corona-Update

1. Beurteilung der Selbstständigkeit der Niederlassungsleiterin einer Steuerberatungs-GmbH & Still

Das Bundessozialgericht hat am 24.11.2020 die Revision einer Steuerberatungsgesellschaft mbH zurückgewiesen (B 12 KR 23/19 R) und hat damit das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 26.09.2018 (L 9 KR 94/15) bestätigt. Danach unterliegt eine stille Gesellschafterin einer Steuerberatungs-GmbH der Sozialversicherungspflicht, wenn sie gegen Vergütung ihre volle Arbeitskraft erbringt und in die Betriebsorganisation der Gesellschaft eingegliedert ist.

Sachverhalt:

Die Klägerin, eine Steuerberatungsgesellschaft mbH, hat mehrere Niederlassungen. Die Leiterin einer der Niederlassungen war an der Klägerin im Rahmen einer stillen Gesellschaft beteiligt und erbrachte ihre Tätigkeit als Niederlassungsleiterin dergestalt, dass sie in die Abläufe der Steuerberatungs-GmbH eingegliedert war. Wegen der stillen Gesellschaft waren die Beteiligten der Ansicht, dass eine selbstständige, also sozialversicherungsfreie Tätigkeit vorliege. Das LSG Berlin-Brandenburg hatte jedoch bereits in der Vorinstanz entschieden, dass die Leiterin der Niederlassung trotz ihrer Stellung als stille Gesellschafterin sozialversicherungspflichtig beschäftigt sei. Das BSG ist diesem Urteil gefolgt und hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die stille Gesellschafterin hat zur Erfüllung ihrer bei Eintritt in die stille Gesellschaft übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ihre volle Arbeitskraft gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Zur Ausübung Ihrer Tätigkeit war sie in die Arbeitsorganisation der Klägerin eingegliedert. Deshalb lagen die Voraussetzungen für die Sozialversicherungspflicht vor. Die Beteiligung an der stillen Gesellschaft als solche vermittelt hingegen keine selbstständige Tätigkeit nach Maßgabe des SGB IV. Auch das Risiko nach § 232 Abs. 2 HGB, die Kapitaleinlage zu verlieren, ist nicht ausreichend, um unternehmerische Entscheidungsfreiheit anzunehmen. Die Einwände der Klägerin, dass die Vorinstanz die umfangreichen Befugnisse der Gesellschafterin innerhalb der stillen Gesellschaft verkannt habe und das personengesellschaftliche Gepräge dieser Gesellschaft nicht gewürdigt habe, konnten das BSG nicht überzeugen.

Praxishinweis:

Das Urteil stellt fest, dass die Beteiligung in Form einer stillen Gesellschaft alleine nicht zum Wegfall der Sozialversicherungspflicht führt. Die Möglichkeit die Einlage zu verlieren kann nicht mit dem unternehmerischen Risiko gleichgesetzt werden, das eine selbstständige Tätigkeit kennzeichnet. Der Gesellschafter

verfügt im Rahmen der stillen Gesellschaft über keinerlei Rechte, die eine Einflussnahme auf den Entscheidungsprozess der Gesellschaft ermöglichen. Es handelt sich um eine reine Innengesellschaft. Die Entscheidung des BSG ist alleine schon deshalb konsequent, weil auch mitarbeitende Gesellschafter, denen nicht die Mehrheit der GmbH-Anteile gehört, ebenfalls als sozialversicherungspflichtige Beschäftigte nach § 7 SGB IV einzustufen sind. Alleine die Beteiligung an einer Gesellschaft führt also wie bisher nicht zur Selbstständigkeit. Es kommt daher auch bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von stillen Gesellschaftern auf die konkrete Ausgestaltung des Einzelfalls an. Die Eingliederung in Organisationsabläufe und Weisungsgebundenheit sind dabei stets starke Indizien für das Vorliegen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Im Zweifel sollte direkt bei Beginn einer Tätigkeit über ein Statusfeststellungsverfahren der sozialversicherungsrechtliche Status geklärt werden. Zuständig ist die Clearingstelle bei der DRV Bund in Berlin (§ 7a Abs. 1 S. 3 SGB IV).

Zusammenfassend muss Konsequenz aus der Entscheidung des BSG wieder einmal sein, dass auch Steuerberatungskanzleien auf die Durchführung von Statusfeststellungsverfahren bei vermeintlich selbstständig Mitarbeitenden nicht verzichten können, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erzeugen. Dass die Chancen für eine Selbstständigkeit bei Beachtung der maßgeblichen Abgrenzungskriterien nicht schlecht stehen, zeigt die bisherige Rechtsprechung zu der Thematik anschaulich.

Autoren: RA/FAStR Daniel Dinkgraeve, LL.M./EMBA, telefonische Fachberatung* Selbstanzeige/Steuerstrafrecht/Betriebsprüfung des LSWB und RAin Julia Paßberger, beide Dinkgraeve Rechtsanwälte PartG mbB, München

RA Daniel Dinkgraeve steht an jedem ersten Mittwoch im Monat von 14.00 – 16.00 Uhr für telefonische Fachanfragen zur Selbstanzeige/Steuerstrafrecht/Betriebsprüfung unter der Nummer Tel 0900 100 10 98* zur Verfügung.

Telefonische Hotline (kostenpflichtig) Tel 0900 100 10 98 *

* Die Kosten belaufen sich - sobald das Gespräch zustande kommt - auf 1,99 Euro inkl. Umsatzsteuer je Minute aus dem deutschen Festnetz. Diese werden mit Ihrer Telefonrechnung abgerechnet. Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind nicht möglich.

2. Corona-Update

2.1. Fristverlängerung Steuererklärungen

Am 4. Dezember 2020 verkündete das Bundesfinanzministerium, dass für Steuerberaterinnen und Steuerberater die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen 2019 ihrer Mandanten um einen Monat bis zum 31. März 2021 verlängert wird.

LSWB-Präsident Manfred F. Klar: „Schade – diese Lösung hilft nicht wirklich weiter. Sie verschließt die Augen vor der Belastung des Berufsstands in der jetzigen Zeit. Die vom DStV und LSWB geforderten drei Monate Fristverlängerung wären mehr als angemessen gewesen. twitter.com/lswb_de/

[Link](#) zum LSWB Aktuell Sonderticker Fristverlängerung Steuererklärung 2019 vom 7.12.2020

2.2. Bis jetzt keine Fristverlängerung bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen

Das Bundesjustizministerium lehnte die Verlängerung der Fristen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen ganz ab.

<https://www.bstbk.de>

2.3. Update Medienmeldungen zu den Corona-Hilfs- und Unterstützungsprogrammen

11.12. 09.17 Uhr BR-Corona-Ticker

Altmaier stellt höhere Corona-Hilfen in Aussicht

Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier hat höhere Corona-Hilfen im Fall eines harten Lockdowns in Aussicht gestellt. Der CDU-Politiker machte am Freitag in einer Videoschleife mit Sachsens Wirtschaftsminister Martin Dulig (SPD) deutlich, es gehe etwa darum, bei den Überbrückungshilfen ab Januar den Förderhöchstbetrag zu erhöhen. Derzeit liegt dieser bei 200.000 Euro pro Monat. Dazu sei er in Gesprächen mit Finanzminister Olaf Scholz (SPD). Altmaier sagte, er gehe davon aus, dass man "zeitnah" zu klaren Aussagen komme. Der Minister sprach mit Blick auf die steigenden Infektionszahlen von einem exponentiellen Wachstum. "Und deshalb muss die Politik handeln."

10.12. 15:50 Uhr Tagesschau-Liveblog

Bundesregierung und Länder stocken Abschlagszahlungen auf

Die höheren Abschlagszahlungen für die Corona-Sonderhilfen im November und Dezember sind endgültig beschlossen. Der entsprechende Vorschlag aus dem Bundesfinanz- und Wirtschaftsministerium sei mittlerweile von den Ländern angenommen, teilte das Wirtschaftsministerium mit. Damit sollen die Abschlagszahlungen für Unternehmen bis zu 50.000 Euro betragen - statt bisher maximal 10.000 Euro. Die Regierung reagiert damit auf Kritik aus der Wirtschaft. Selbstständige bekommen weiterhin eine Abschlagszahlung von maximal 5000 Euro.

Diese Grenzen sollen für die Monate November und Dezember gelten. Die Hilfen erhalten können Unternehmen und Selbstständige, die vom Teil-Shutdown stark betroffen sind.

10.12. Spiegel Online

Bei verschärftem Corona-Shutdown

Bundesregierung plant Hilfen für den Einzelhandel

Nun sollen nach SPIEGEL-Informationen auch Geschäfte entschädigt werden, wenn ihnen wegen eines verschärften Shutdowns die Umsätze wegbrechen. Ganz so üppig wie in der Gastronomie fallen die Hilfen aber nicht aus.

<https://www.spiegel.de/wirtschaft/corona-shutdown-bundesregierung-plant-hilfen-fuer-einzelhandel-a-d14a1dcc-0e86-4a54-9736-37ae7b82c647#ref=rss>

08.12. 16:00 Uhr Internetseite Tagesschau

Plan der Regierung Novemberhilfen sollen erhöht werden

Geschäfte, die im November schließen mussten, können offenbar mit mehr Unterstützung rechnen. Nach Informationen des ARD-Hauptstadtstudios **sollen die Abschlagszahlungen von 10.000 auf bis zu 50.000 Euro erhöht werden.**

Die Bundesregierung will die Abschlagszahlungen bei den Novemberhilfen erhöhen. Unternehmen sollen statt bisher maximal 10.000 Euro künftig maximal 50.000 Euro bekommen, wie das ARD-Hauptstadtstudio aus Regierungskreisen erfuhr. Auch andere Medien berichten darüber. Demnach haben sich das Finanz- und das Wirtschaftsministerium auf diese Summe geeinigt. Dieser Vorschlag der Bundesregierung liegt aktuell den Ländern zur Prüfung vor.

8.12. 14:04 Uhr Tagesschau-Liveblog

Bundesregierung erhöht offenbar Abschlagszahlungen auf 50.000 Euro

Bundesfinanzminister Olaf Scholz erhöht offenbar die Abschlagszahlung an Unternehmen bei der November- und der Dezemberhilfe von bisher 10.000 auf 50.000 Euro. Darüber sei eine Einigung mit dem Bundeswirtschaftsministerium erzielt worden, meldet die Nachrichtenagentur Reuters mit Bezug auf Regierungskreise. Die Zustimmung der Bundesländer stehe aber wohl noch aus. Die Hilfen fließen vor allem an Betriebe im Gastgewerbe sowie im Freizeit- und Kulturbereich, die aufgrund der staatlichen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie schließen müssen. Abschlagszahlungen erhalten Betriebe, wenn sie ihre Anträge etwa über Steuerberater einreichen.

7.12. Pressemitteilung Bay. Finanzministerium Nr. 245

FÜRACKER: STEUERLICHE HILFEN WERDEN VERLÄNGERT

Weiterhin schnelle und unbürokratische Unterstützung für von der Corona-Pandemie Betroffene „Unsere steuerlichen Hilfen werden verlängert. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen uns alle weiterhin vor große Herausforderungen. Im Frühjahr hat der Freistaat schnell reagiert und zahlreiche steuerliche Sofortmaßnahmen ergriffen. Bund und Länder haben sich jetzt auf eine stufenweise Verlängerung der ursprünglich bis Ende dieses Jahres geltenden steuerlichen Zahlungserleichterungen verständigt. Dies ist eine wichtige und effektive Maßnahme für alle Betroffenen - wir lassen sie nicht im Stich“, betont Finanz- und Heimatminister Albert Füracker. „Unsere Finanzämter haben schon bisher glänzende Arbeit geleistet und werden die Betroffenen auch weiterhin rasch und unbürokratisch unterstützen“, stellt Füracker fest. Rund 360.000 Anträge auf Steuererleichterungen sind in den letzten Monaten bei den Finanzbehörden bewilligt worden. Die aktuelle Gesamtsumme beläuft sich auf fast acht Milliarden Euro.

Konkret bedeutet die Verlängerung: Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können bei ihrem Finanzamt weiterhin bis zum 31. März 2021 unter erleichterten Bedingungen einen Antrag auf erstmalige oder fortgesetzte Stundung stellen. Die Stundungen laufen dann längstens bis zum 30. Juni 2021. Darüber hinausgehende Anschlussstundungen werden im vereinfachten Verfahren im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt. Stundungszinsen werden in diesen Fällen grundsätzlich nicht erhoben. Zudem wurde eine allgemeine, einmonatige Verlängerung der Abgabefrist für durch Steuerberater erstellte Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2019 beschlossen. Über den 30. Juni 2021 hinausgehende klassische Stundungen - ohne Ratenzahlungsvereinbarungen - sind wie im sonst üblichen Antragsverfahren unter Erbringung der erforderlichen Nachweise möglich.

Ein entsprechendes Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu den Einzelheiten soll noch im Dezember veröffentlicht werden.

6.12. 16.01 Uhr BR-Corona-Ticker

Medienbericht: Länder für längere Hilfen für Gastronomie

Die Wirtschaftsminister der Bundesländer sind laut Nachrichtenportal "The Pioneer" für eine **Verlängerung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes in der Gastronomie über den Juni 2021 hinaus**. Dieser solle dann nicht mehr nur für Speisen, sondern auch für Getränke gelten. Das gehe aus dem Protokoll der Wirtschaftsministerkonferenz von Ende November hervor.

Kritisiert wird darin auch die schleppende Auszahlung der November-Hilfen, also der Entschädigungen für zwangsweise geschlossene Betriebe. Hier solle die erste Abschlagszahlung deutlich angehoben werden. Derzeit sind es 10.000 Euro für Unternehmen. Aus Sicht der Länder sollen es aber 50 Prozent der beantragten Summe sein, maximal eine Million Euro.

6.12. 04.21 Uhr BR-Corona-Ticker

Olaf Scholz: Konzertveranstalter sollen "loslegen"

Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) plant einem Medienbericht zufolge eine staatliche Kostenübernahme für Veranstaltungen, die in der zweiten Hälfte des kommenden Jahres wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden müssten. Er wolle die Konzertveranstalter mit dieser Maßnahme ermutigen, jetzt wieder loszulegen, sonst sei die Pandemie irgendwann vorbei und es fänden trotzdem keine Konzerte mehr statt, sagte Scholz in einem Interview mit dem "Tagesspiegel" am Sonntag.

Die Bundesregierung wolle alle Aufwendungen abrechnungsfähig machen, "die in optimistischer Erwartung getätigt wurden und sich wegen Corona-Restriktionen nicht realisieren lassen", sagte Scholz der Zeitung. "Wer jetzt solche Veranstaltungen in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 plant, die dann wieder abgesagt werden müssen, soll dafür Ersatz bekommen." Durch die Maßnahme solle "auch die ganze Maschinerie mit den vielen Soloselbständigen und Musikern wieder in die Gänge" kommen.

Zudem arbeite er laut der Zeitung an einem Förderprogramm, das Kulturveranstaltungen unterstützen soll, die wegen der Corona-Restriktionen nur von einem beschränkten Publikum besucht werden können und daher nicht wirtschaftlich sind.

Kritik der Union und von Ökonomen, die bisher auf rund 33 Milliarden Euro veranschlagte November- und Dezemberhilfen seien viel zu üppig konzipiert, wies der Minister dem Blatt zufolge zurück. Bei den Empfängern handle es sich um Betriebe, die das ganze Jahr über kaum Geschäft gemacht und mit dem Umsatz in den letzten Wochen des Jahres gerechnet hätten.

Es sei richtig gewesen, "nicht nur die Einschränkungen zu verlängern, sondern auch die Hilfen", sagte Scholz der Zeitung. Ab Januar sollten die Hilfen dann auf ein Modell umgestellt werden, das sich an den Fixkosten orientiere.

6.12. 02:46 Uhr Tagesschau-Liveblog

Scholz will Kostenersatz bei Veranstaltungsabsagen

Bundesfinanzminister Olaf Scholz ermuntert Unternehmen, für die zweite Jahreshälfte 2021 wieder Veranstaltungen zu planen, und verspricht einen Ersatz der Kosten, falls sie coronabedingt doch abgesagt

werden müssen. "Wer jetzt solche Veranstaltungen in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 plant, die dann wider Erwarten doch abgesagt werden müssen, soll dafür Ersatz bekommen", sagte er dem "Tagesspiegel".

Scholz wolle Konzertveranstalter mit dieser Maßnahme ermutigen, jetzt wieder loszulegen. "Sonst ist die Pandemie irgendwann vorbei, aber es finden keine Konzerte statt. Und so kommt auch die ganze Maschinerie mit den vielen Soloselbstständigen und Musikern wieder in die Gänge." Zudem arbeite er an einem Förderprogramm, das Kulturveranstaltungen unterstützen solle, die wegen der Corona-Restriktionen nur von einem beschränkten Publikum besucht werden könnten und daher nicht wirtschaftlich seien.

4.12. 17:19 Uhr Tagesschau-Liveblog

Bundesregierung verlängert Hilfen für Startups bis Mitte 2021

Die Bundesregierung hat die Hilfen für Startups und kleine Mittelständler in der Corona-Krise verlängert. Das insgesamt zwei Milliarden Euro schwere Maßnahmenpaket laufe nun bis zum 30. Juni 2021, teilten Bundeswirtschaftsministerium, Finanzministerium und die staatliche Förderbank KfW mit.

Bislang konnten Mittel aus dem Topf für Finanzierungen genutzt werden, die bis zum Jahresende zugesagt werden. Mit der Verlängerung sollen junge Unternehmen ein weiteres halbes Jahr Zusagen für Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Finanzierungen aus dem Maßnahmenpaket erhalten können. Die Hilfen stehen seit Mitte Mai dieses Jahres zur Verfügung.

Autor Corona-Update: Marianne Kottke, LSBW-Bibliothek

**Der LSBW-Praxisticker ist ein Service des LSBW für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de**